

Merkblatt zum kleinen Waffenschein

Mit Schreckschuss-, Reisstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen), welche erlaubnisfrei erworben werden können, können andere Menschen erheblich erschreckt, gefährdet, verletzt und getötet werden. Wir bitten Sie deshalb, die nachfolgenden Verbote und Pflichten zu beachten.

Voraussetzungen für den Kleinen Waffenschein

- Volljährigkeit
- Zuverlässigkeit (grundsätzlich keine Vorstrafen, keine Gewaltdelikte; vgl. § 5 WaffG)
- Eignung (z. B. keine Hinweise auf Suchterkrankungen; vgl. § 6 WaffG)

Zur Beurteilung Ihrer Zuverlässigkeit und Eignung holen wir eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister, aus dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, der Polizei und beim Verfassungsschutz ein. Nach Erteilung des Kleinen Waffenscheins wird alle drei Jahre eine Regelprüfung der Zuverlässigkeit und Eignung durchgeführt.

Was darf/muss mitgeführt werden?

- Es dürfen nur **SRS-Waffen mit dem Zeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt** mitgeführt werden.
 *Zulassungszeichen für bauartgeprüfte Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen und Zusatzgeräte zu diesen Waffen zum Verschießen pyrotechnischer Geschosse*
- Tragen die Waffen das sogenannte PTB-Zeichen nicht, benötigt der Erwerber und Besitzer eine entsprechende waffenrechtliche Erlaubnis; eine Erlaubnis zum Führen wird für diese Waffen jedoch nicht erteilt. „Führen“ ist das „Bei-sich-tragen“ außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums, auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird.
- Der Kleine Waffenschein ist **immer zusammen mit dem Ausweisdokument** (Personalausweis, Reisepass) mitzuführen.

Wie müssen die Waffen mitgeführt werden?

- Auch SRS-Waffen sind mit dem Kleinen Waffenschein **so mitzuführen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.**

Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn andere Menschen durch das offene Mitführen verängstigt werden oder gefährliche Situationen entstehen. SRS-Waffen sehen wie scharfe Schusswaffen aus. Deshalb ist immer eine Verwechslungsgefahr durch eine offene oder teilbedeckte Trageweise gegeben. Dies führt zu vermehrten Hinweisen besorgter Bürger an die Polizei und dadurch kann es zu äußerst brenzligen und gefährlichen Situationen kommen. Auch Polizeibeamte fällt es in der Regel schwer, eine scharfe Waffe von einer Anscheins-/Schreckschusswaffe zu unterscheiden.

Wo dürfen die Waffen nicht mitgeführt werden?

- **Bei Versammlungen** (z. B. Demonstrationen und Kundgebungen) **und öffentlichen Veranstaltungen** (z.B. Sportveranstaltungen, Wahlversammlungen, Märkte, Messen, Kirchweihen, Volks- und Schützenfesten) ist das Führen von SRS-Waffen auch mit Kleinem Waffenschein **verboten** (§42 Abs.1 WaffG). Verstöße sind Straftaten!

Wann darf geschossen werden?

- Das Schießen ist **ausschließlich in Notwehr- und Notstandssituationen** erlaubt, d. h. keinesfalls leichtfertig oder „aus Spaß (§§ 32 bis 35 StGB, §§15 und 16 OWiG). Auch ist nicht jede Verwendung im Notfall durch das Notwehrrecht abgedeckt! So kann schnell aus dem Angegriffenen selbst ein Täter werden.
- Das **Schießen an Silvester** ist auch mit dem Kleinen Waffenschein **nicht erlaubt!**

Wie sind Waffen und Munition aufzubewahren?

- SRS-Waffen und Munition sind **so aufzubewahren**, dass sie gegen Abhandenkommen und gegen den Zugriff von Unbefugten (insbesondere von Minderjährigen) geschützt sind. Mindeststandard ist ein **festes verschlossenes Behältnis**.
- Auch zu Hause dürfen SRS-Waffen **nur volljährigen und geschäftsfähigen Personen überlassen** werden.

Brenzlige Scheinsicherheit – Warnhinweis der Polizei

- Waffen können einen etwaigen Angreifer zusätzlich reizen! Es kann zu einer Eskalation der Situation kommen und zudem können Schutzwaffen jeglicher Art auch gegen einen selbst verwendet werden.
- Besser ist es, seine eigene Stimme einzusetzen (schreien) oder durch den Einsatz eines Schriill Alarms Öffentlichkeit (Aufmerksamkeit anderer) zu schaffen.

Folgen bei Verstößen

- Das Führen von SRS-Waffen ohne Kleinen Waffenschein stellt eine Straftat dar, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren geahndet werden kann.
- Wer gegen die Vorschriften zum Mitführen, zur Aufbewahrung, zum Überlassen und zum Schießen verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.
- Außerdem wird bei Verstößen ein Widerruf des Kleinen Waffenscheines bis hin zum allgemeinen Waffenbesitzverbot geprüft.

**Kosten beim Landratsamt Freyung-Grafenau
i. H. v. 150,00 € + ggf. Auslagen**